

2 Begriffserklärung

Kindeswohlgefährdung was ist das eigentlich?

2.1 Definitionsversuche

Kindeswohlgefährdung hat als zentrale Rechtsnorm Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und SGB VIII gefunden und ist dennoch bis heute ein „unbestimmter Rechtsbegriff“. Somit gibt es für diesen Begriff keine abschließende und klare Definition. Vielmehr muss der Gegenstand jeweils im Einzelfall interpretativ ausgefüllt werden. Das heißt, dass es sich bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung um keinen aus sich selbst heraus gegebenen objektiven Sachverhalt, sondern vielmehr um ein Konstrukt handelt, welches im Alltag immer wieder aufs Neue „ausgehandelt“ und interpretiert werden muss. Die Auslegung des Begriffes ist somit prinzipiell in gewissen Grenzen variabel. Das Kinderschutz-Zentrum Berlin führt hierzu aus:

„Was in einer Gesellschaft, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Schicht, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal oder gefährdend angesehen wird und was nicht, ist Wandlungen unterworfen, ist grundsätzlich kontrovers und gilt nicht absolut.“¹

Was unter Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verstanden wird, ist nicht nur von Eltern zu Eltern unterschiedlich, sondern variiert vor allem auch in den Sichtweisen unterschiedlicher Professionen.² Dies bedingt notwendigerweise ein überlegtes Umgehen mit Problemfeldern und ein hohes Maß an Reflexion und Kritikfähigkeit gegenüber der eigenen Überzeugungen, Sicht- und Handlungsweisen.

Der Bundesgerichtshof versteht unterdessen unter einer Kindeswohlgefährdung *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“³*

Aber auch derartige Definitionsversuche bleiben weitgehend inhaltlich unbestimmt, ist doch unklar, was in diesem Zusammenhang „erhebliche Schädigungen“ oder eine „ziemliche Sicherheit“ darstellen.

Deutlich wird hierbei allerdings, dass der Gefährdungsbegriff nicht jede Art von Problemkonstellationen beinhaltet. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Tatsache, dass im Rahmen des § 8a SGB VIII gegebenenfalls auch in das Elternrecht eingegriffen werden muss und dieser Eingriff nach dem geltenden Rechtsverständnis nur ausnahmsweise erfolgen kann.

Hiermit ergibt sich eine relativ enge Begriffsdefinition. Nichtsdestotrotz ist es im Rahmen von Prävention notwendig möglichst früh auf auftretende Hilfebedarfe zu reagieren und Unterstützung anzubieten. Dies wird auch durch die vorliegende Handlungsempfehlung berücksichtigt.

Das Kinderschutzzentrum-Berlin definiert Kindeswohlgefährdung wie folgt und berücksichtigt dabei die wesentlichen Eckpunkte des Problemfeldes:⁴

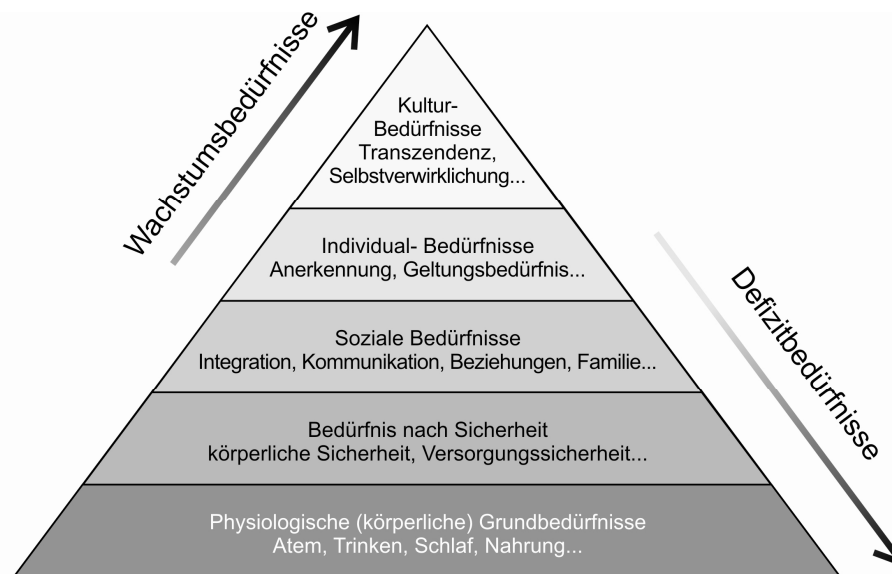
“Kindeswohlgefährdung

ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes

(nach Maßstab gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/**

oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.”

Will man vor dem Hintergrund verschiedener Auslegungsmöglichkeiten des Begriffes der Kindeswohlgefährdung handlungsfähig bleiben, bedarf es dennoch eines gewissen Rahmens, welcher die Grenzen des Interpretationsspielraumes absteckt. Eine Möglichkeit besteht darin, sich Theorien der Psychologie wie z.B. die Maslow'sche Bedürfnispyramide und deren Weiterentwicklungen zu Nutze zu machen. Hierbei ist zu fragen, was ein Kind braucht, um sich optimal entwickeln zu können.



Bedürfnispyramide in Anlehnung an Abraham Maslow

Im Sinne einer Pyramide müssen zunächst die Defizitbedürfnisse (Stufen 1-3 bzw. 4) ausreichend befriedigt sein, um Anforderungen auf höherer Ebene entsprechen zu können.⁵ Daraus ergibt sich, dass die erwartbaren Folgen in der Regel umso gravierender sind, je stärker die Befriedigung der Bedürfnisse an der Basis der Pyramide in Frage gestellt sind. Hierbei wird es sich weniger um einzelne isolierte Handlungen oder Unterlassungen handeln, als vielmehr um chronische Belastungen, welche bestimmten Strukturmerkmalen der Lebenswelt des Kindes geschuldet sind (familiäre Atmosphäre, Schichtstrukturen etc.)

Werden die Defizitbedürfnisse kontinuierlich in ausreichendem Maße befriedigt, verlangen darauf aufbauend die Wachstumsbedürfnisse auf den höheren Stufen Geltung. Ein Versagen dieser Wachstumsbedürfnisse (z.B. soziale Anerkennung) kann entsprechende nachteilige psychische Folgen für das Kind oder den Jugendlichen haben. Gleichzeitig zeichnen sich die Bedürfnisse an der Spitze der Pyramide aber auch dadurch aus, dass diese theoretisch nie vollständig befriedigt werden können.

2.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung stellt sich in drei wesentlichen Formen dar. Durch den Versuch der Einteilung in diese Hauptformen eröffnet sich ein weiterer Blickwinkel, welcher helfen kann Kindeswohlgefährdung handhabbar zu machen. Es werden Misshandlungen (körperlich oder seelisch), Vernachlässigungen (körperlich, seelisch, geistig) und sexueller Missbrauch unterschieden.

Misshandlung

- **Körperliche Misshandlung**

Hierunter fallen verschiedene Arten von Handlungen, die zu nicht zufälligen erheblichen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen (Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen etc.)

- **Seelische Misshandlung**

Diese Form der Misshandlung „umfasst chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen“⁶

Hierzu gehört z.B. eine feindselige Ablehnung oder Isolation der Kinder ebenso wie die Verweigerung emotionaler Zuwendung oder das Terrorisieren und Ausnutzen der Kinder aber auch deren Überforderung durch unangemessene Erwartungen. Nicht zuletzt stellt jede Art der körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung auch eine seelische Misshandlung dar. Sonderformen seelischer Misshandlungen können neben wiederholter Gewalt zwischen den Eltern auch eskalierende und andauernde stark ausgeprägte Trennungs-, Sorgerechts- und Partnerschaftskonflikte sein.

Vernachlässigung

Vernachlässigung beschreibt eine „*situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns*“⁷ durch die Eltern oder andere sorgeverantwortliche Personen, was zur Folge hat, dass die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes nicht mehr angemessen befriedigt werden. Dazu gehört beispielsweise die Unkenntnis bzw. die Unfähigkeit der Eltern für eine angemessene Ernährung, Pflege und Gesundheit des Kindes zu sorgen. Dazu gehört auch ein Mangel an Aufmerksamkeit, an emotionaler, intellektueller und erzieherischer Förderung des Kindes sowie unzureichender Schutz des Kindes vor Gefahren.

Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁸

Da Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes grundsätzlich nicht über die ausreichende Entscheidungsfreiheit bzw. Entscheidungsfähigkeit verfügen⁹, ist jede sexuelle Handlung (auch jene, an der sich das Kind aktiv beteiligt) als Missbrauch zu werten.

2.3 Gewichtige Anhaltspunkte

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte können (müssen aber nicht zwangsläufig!) auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Sie stellen jedoch keine abschließende oder allumfassende Auflistung dar. Anhaltspunkte und Indikatoren erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und dienen lediglich einer groben Orientierung. Kindeswohlgefährdung lässt sich anhand von Indikatoren nicht mit eindeutiger Sicherheit ablesen.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss daher immer die jeweilige Spezifik des Einzelfalles und hierbei z.B. auch das Alter des Kindes, vorhandene Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen.¹⁰

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive und / oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) insbesondere wenn keine unverfänglichen Ursachen ausgemacht werden können
- häufige, insbesondere nicht adäquat behandelte Erkrankungen
- Fehlen eines notwendigen Minimums an Körperhygiene
- starke Unter- oder Überernährung bzw. massive Essstörungen
- wiederholt völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung
- verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten
- insbesondere ohne entsprechende medizinische Abklärung und Förderung

Verhalten des Kindes

- *Mitteilungen und Andeutungen des Kindes, welche auf eine Kindeswohlgefährdung z.B. eine Misshandlung hindeuten*
- *aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz*
- *Teilnahmslosigkeit, Rückzug, depressive Verstimmung, Suizidversuche*
- *wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes*
- *auffälliges Kontaktverhalten, unsicheres oder wechselndes Beziehungsverhalten*
- *Schulverweigerung, straffälliges Verhalten*

- *wiederholter Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, altersungemäßes Fernbleiben aus dem elterlichen Haus*
- *das Kind wirkt berauscht und / oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)*

Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen

- mangelnde Fähigkeit zur Aggressionskontrolle
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.)
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massives Beschimpfen, Verängstigen und Erniedrigen)
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen, Vorsorgeuntersuchungen wie auch fehlende Förderung behinderter Kinder
- nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung
- fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung von Gefährdungen
- wiederholte und / oder schwere Gewalt zwischen den Eltern
- schwere psychische Störungen (bspw. in Form eines stark verwirrten Auftretens), Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht
- Isolierung des Kindes (z.B. generelles Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation, Wohnsituation

- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Aufsichtspersonen
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten
- gravierende Armut und / oder Obdachlosigkeit
- stark verschmutzte bzw. vermüllte Wohnung
- erhebliche Gefahren im Haushalt
- fehlender Schlafplatz, fehlendes Spielzeug für das Kind

Handlungsunsicherheiten ergeben sich im fachlichen Alltag bereits aufgrund vielfältiger und teilweise schwer überschaubarer Fallkonstellationen und schwieriger Begrifflichkeiten. „Kindeswohlgefährdung“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff und soziales Konstrukt dar und lässt daher bisweilen Interpretationsspielraum auf den fachlich differenziert reagiert werden muss.

¹ Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S. 29.

² Vgl. auch: Bathke, Sigrid A.: Die Grundlagen: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive, in: Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur "Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen" (Hg.): Der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule, Münster, 2007, S. 13-21, S. 13.

³ BGH FamRZ 1956, S. 350.

⁴ Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S. 32.

⁵ Vgl.: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Institut für Soziale Arbeit e.V.: Kindesvernachlässigung. Erkennen, Beurteilen, Handeln. Münster/Wuppertal 2006, 2. Aufl., S. 20f.

⁶ Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S. 45.

⁷ Ebd. S. 43.

⁸ Bange, Dirk; Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern. Weinheim 1996, S. 105.

⁹ Vgl.: Unterstaller, Adelheid: Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen?, in: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert u.a. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, S. 6.1f.

¹⁰ Vgl.: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Hg.): Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Stuttgart 2007, S. 3.